



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Historia Der Augspürgischen Confession/ Wie/ vnd inn
welchem verstandt sie vorlaengst von dero genossen
vnnd verwandten im Artickel des Heiligen Abendmals/
nach der Wittenbergischen Concordiformal/ ...**

Herdesianus, Christoph

Newstatt an der Hardt, 1580

VD16 H 2265

[unvollst. Abschnitt]

urn:nbn:de:hbz:466:1-32887

Welches denn auch fürs dritte auß den Retractionibus Buceri, die er zuerkärung der Wittenbergischen Concordi noch dasselbe Jar geschrieben / desgleichen auch auß dem obenangezogenen bericht / den er den Schweizerischen Kirchen von dem verstande der Wittenbergischen Concordi Articul gethan / lauter zu befinden / in welchen er von dem Oecolampadio schreibt / vnd im das Zeugnuß gibt / daß er die ware gegenwertigkeit / vnd niessung des Leibs Christi im Nachtmal auch nie / sonder allein im Luthero die localem inclusionem widersprochen hab.

Darauß / vnd ander mehr onwidersprechlichen anzeigungen nun gewißlich erfolget / daß in den Wittenbergischen Concordi Articulen / sampt vnd neben der Transsubstantiation vnd locali inclusione auch die leibliche vnd wesentliche existens vnd gegenwertigkeit eines vnstichtbarn / vnd vnbegreiflichen Leibs Christi im Brod von Bucero vnd allen Oberländischen Kirchen / wie sie diese ding zu der zeit verstanden / vnd sich dessen gegen dem Herrn Luthero gnugsam erkläret vnd vernemen lassen / verneint vnd verworffen sey worden. Wie kan es daß einen warhafftigen bestande haben / daß die Bergischen Vätter fürgeben vnd richten / Es haben Bucerus vnd der Oberländischen Kirchen Theologen ihre vorige vnd erste Confession zu Augspurg besonder vbergeben / verlassen / vnd sich zu der leiblichen vnd wesentlichen gegenwertigkeit des Leibs Christi im Brodt bekandt / so sie doch solche gegenwertigkeit für eine leibliche einschliessung des Leibs Christi gehalten / vnd in der Wittenbergischen Concordi verneint vnd verworffen haben.

Darumb vnd ob schon in derselben Concordi recht gesetzt vnd bekant wirt / daß mit Brod vnd Wein der ware leib vñ blut Christi im rechten gebrauch des H. Abendmals gegenwertig seyn / vnd außgetheilt werden / so muß doch solches notwendig

e iij dig

Der Bergische vätter falsche geicht.

keit verstehen sie sich im glauben.

dig also verstanden vnd aufgelegt werden / daß kein verworffene localis inclusio, oder corporalis affixio, wie oben davon geredt ist / erfolge.

Localis in
clusio.

Contra
Regē An-
glia & in
confessio-
ne magna.
Impana-
tio Chri-
sti.

Diß ist
kein tro-
pus.

Das aber ist ein rechte / ware / vnd in der Wittenbergi-
schen Cōcordi verworffene localis inclusio, darob sich die vollige
Concordi vorhin zu Marburg gestossen / Nemlich ob der Leib
Christi leiblich im Brodt sey / davon Ioachimus V Vestphalus zu
Hamburg Anno 1557. vnter des Herren Lutheri Namen
mit diesen Worten schreibet: Wir gläuben bestiglich / daß
der einige Leib Christi mehr dann in hundert tausent
orten sey / so viel als hin vnd wider in der ganzen Welt
Brodt gebrochen vnd außgetheilt werden / vnd daß
diese grosse Bein vnd Knochen darinne gantzlich ein-
gefaßt vnd geschlossen seyn / Jedoch daß sie daselbst
von niemands gesehen noch gefület werden. Item
vnd was sonst Lutherus am andern ort also schreibet: War-
umb solte Christus seinen Leib nicht eben so wol in der
substanz des Brodts einfassen / vnd erhalten können /
als in den accidentien des Brodts? Dann gleich
wie das Feuer im feurigen eysen / vnd also damit ver-
mischt ist / daß ein jedes Stück daran eysen vnd Feuer
ist: Also ist auch der glorificirte Leib Christi im Brod /
Darumb nennet er auch das Brodt des Abendmals /
ein Fleischbrodt. Item er schreibet vnd lehrt der Leib Chri-
sti fahre in das Brodt / verberge sich im Brodt / vnd lasse sich
davon nicht sonderen noch scheiden / dann Christus habe seinen
Leib durchs Wort in das Brodt gefaßt / darinn soll mans su-
chen vnd ergreifen. Item diese Wort Christi / Das ist mein
Leib / reden vom Leib der im Brodt sey / daß es eben so viel
sey / als ob Christus hiemit het sagen wollen: Wo das Brodt
ist / allda ist auch mein Leib / vnd diesen verstandt köndte auch
ein

ein jeder Jude/Türcke vnd Heyd ergreiffen. Eigentlich ehe
 sich die Oberländischen Kirchen in der Wittenbergischen Con-
 cordi dasselbemat zu dieser Confession vnd Lehr bekant/hete
 te sie viel ehe solche Concordi/auch den Herrn Lutherum selbst
 mit allem seinem ansehen begeben vnd fahren lassen.

Diewart dann / wie oben erwiesen / die Oberländischen
 Euangelischen Kirchen die localem inclusionem, so wohl vor-
 hin in irer Bekantnuß schrifftten / als auch in der Wittenber-
 gischen Concordiformul / darumb vnd in solchem verstand vor-
 nemlich verneynete vnd verworffen / daß sie nemlich fürs erste der
 Wahrheit vnd natürlichen eigenschafftten des Leibs Christi vnd
 seiner Himlischen glori zuwider were. Vnd dann fürs ander/
 daß sonst kein andere weiß were / an Christum / die Himlische
 Gab vnd Speiß / dann durch das gläubige Gemüht zureichet/
 vnd dieselbe im Wort des HERRN zu empfangen / wie sol-
 ches des Herrn Buceri obstehender bericht vnd erklärang laus-
 ter außweisen / So wirdt hiedurch D. Marbach eines offents-
 lichen betrugs vberzeuget / in dem er in seiner Prefation des
 Buchs wider Tostanum, die localem inclusionem, die reuma-
 liche einschließung des Leibs Christi ins Brodt/dahin deuten
 vnd verstehen wil / als ob man dadurch vermeynte / daß der Leib
 Christi/wie andere leibliche Speiß gessen vnd auff gut Capern-
 natisch in den Magen verschlungen vnd verdawet würde.
 Dann diß ist ein lauter gespött. D. Marbach weiß vnd verste-
 het wol / daß kein vernünftiger Mensch auff der Welt ist / der
 ihm die gedanken machen köndte daß ein solcher widernatür-
 licher Leib / der weder sichtbar vnd begreiflich ist / noch einige
 form/gestalt / oder natürliche eigenschafft eines waren Mensch-
 lichen Leibs hat / von welchem Christus sagt: Greiffet vnd sehet/
 ein Gespenst hat weder Fleisch noch Wein/wie ihr sehet / daß ich
 habe / Sonder der / wie Lutherus davon lehret / viel leichter vnd
 subtiler dann der Sonnen glantz / vnd des Menschen stimm ist

Die loca-
 lis inclus
 io ist vmb
 zweyer vrs
 sachen wils
 ten ver-
 worffen.

Falsche
 deutung
 der reuma-
 lichen ein-
 schließung
 ins Brot.

Lehr vnd
 weiß des
 ertichten
 leibs Chri-
 sti im brot.

nach dieser seiner auffertichten art vñ weiß, wie ein andere leibliche speiß/die jr eigenschafft vñ qualitet einer natürlichen speiß hat/ solte können gegessen vnd im Magen verdawet werden/ Dieweil diß allerdings vnmöglich ist/ wenn man schon zu gebe/das ein solchs Gespenst eins Leibs im Brodt reumlich eingeschlossen vnd begriffen wer/ allermassen/ als wenn einer einen Geist im stück Brodts begriffen vnd eingeschlossen/ in sich essen vnd nehmen solt. Darumb kan auch dieser vergeblicher beysorg halben die reumliche einschliessung nicht/ sonder muß notwendig obenerzehleter vnd außrückentlich erklärter vrsach wegen/ in diesem Wittenbergischen Concordi Articul verneint vnd verworffen seyn/ vnd diß bezeuget auch zu allem vberfluß/ daß Bucerus vnd Capito, als sie im 39. Jar des Caluini vnd Farelli gestelte Confession vom Nachtmal zu Strassburg vnterschrieben/die reumliche einschliessung vñ gegenwertigkeit in solcher vnterschreibung/ darumb mit klaren Worten haben außgeschlossen/ Daß nemlich Christus einen waren/ endlichen vñ vmbschriebenen Leib habe/ der in seiner Himlischen glori sey vñ bleibe: vnd also hat auch vorzeiten Brentius in seiner Exegesi in Iohannem durch die localem inclusionem die fleischliche imagination/ Menschlicher vernunfft/ von einem Kleinen im Brot gegenwertig vnd verborgenen Leiblein/ verstanden/ vnd solche vom waren verstande der Wort Christi außgeschlossen.

Localis
Inclusio
ca. 6. Ioh.

Also bleibet vnd bestehet demnach zu waren verstande vnd außlegung dieses Concordi Articuli dieser grund vest vnd unbeweglich/das nemlich weil dieselbe Concordi auff des Herren Buceri vnd anderer Oberländischen Kirchen Theologen Confession vñ Bekänntnuß/welche Inen Herr Lutherus/ Philippus vnd andern ires theils zugethane Theologi gefallen lassen/vnd subscribirt haben/ vornemlich gericht vnd gestellt ist/ vnd

vnd aber auß den Acten vnd Schrifftten / so derowegen auß-
 gangen / lauter vnd öffentlich zu beweisen / daß der Oberländi-
 schen Kirchen Theologen / durch die localem inclusionem &
 corporalem affixionem anders nichts / dann wie oben gemelt
 vnd erwiesen / ein leibliche vnd wesentliche existens des Leibs
 Christi im Brod verstanden / vnd dieselbe erstmals in irer Con-
 fession Apologia, vnd hernach in den Augsburgischen Artic-
 culn vnd Schlußreden verneint haben / So sey hierauf vnwi-
 dersprechlich zuschließen / daß solche Wittenbergische Concor-
 di von keiner leiblichen vnd wesentlichen existens vnd gegen-
 wertigkeit eines vn-sichtbaren vnd vn-begreiflichen Leibs im
 Brode (wie solches auch die Exegetis Brentij vermag) ver-
 standen werden könne / Sonder alle die jenige / so sich solchs zu-
 thun vnterstehen / tichten derselben Concordi einen falschen vn-
 gerechten verstandt auff / in welchem sie durch der Oberländi-
 schen Kirchen Theologen nicht ist bekandt / verstanden oder an-
 genommen / noch erklärt worden.

Ebener weiß / was die Sacramentalē vnionem / das ist / die
 Sacramētliche einigkeit betrifft / nach welcher das brot der leib
 Christi ist / weil die Oberländische Evangelische Kirchen diesel-
 ben in irer Apologia vñ Augsburgische Propositionibus wi-
 der den Amsdorffium, auch bekant / soll vñ muß derē warer ver-
 standt vñ erklärang nit weniger daher / vñ was sonst für berichte
 deshalben geschehen / billich genommen werdē. Es wirt aber die
 Sacramētliche einigkeit in ermelter Apologia, gleich wie auch
 in diser Concordiformul / der reumliche oder leibliche einschließ-
 sung entgegen gesetzt. Derwegen vnd gleich wie die localis in-
 clusio, als der warheit vnd den natürlichen eigenschafften des
 waren Leibs Christi zuwider / in vorigen worten des Artickels
 verworffen ist / Also muß auch die Sacramentalis vnio dermas-
 sen verstanden werden / daß dieselbe der Warheit / vnd den na-
 türlichen eygenschafften des Leibs Christi / nicht zuwider sey.

Von

Prop. 13. &
66.

Sacramen-
talis vnio
opponi-
tur locali
inclusioni.

Don dieser Sacramentlichen einigkeit willen (saget jr Apologia) so zwischen dem Leib des HERRN/ vnd dem Brodt ist / wirdt auch von den heiligen Vätern erwan dem Leib Christi gegeben / daß doch in der Warheit allein dem Brodt/ vnd nicht dem Leib Christi gebürt/ vnd beschicht. Dann diese Sacramentliche einigkeit/ ist gleich wie das Zeichen mit dem bezeichneten vereiniget / vnd daher wirdt oft / wie gesagt/ dem Leib Christi zugeben / welches des Brodts eigen ist/ vñ also herwider / dann der Leib Christi wirdt je nicht gebrochen/sonder das Brodt/ also werden auch die Zähne in den Leib Christi nicht geheffet/sonder ins Brot/ vnd dennoch werden diese ding alle auch dem Leib Christi zugelegt.

Sacramentalis unio inter signum & rem signatam.

In scriptis Anglicanis. fol. 352.

Der Leib Christi wirt in die Hand vnd Mund genommen/ darumb daß das Brodt/ welches ein Sacrament/ oder Sacramentalisch der Leib Christi ist/ in die Hand vnd Mund genommen wirt.

Gleich auff diese weise hat Bucerus die Sacramentalem unionem in dem Tractat vnd handlung der Wittenbergischen Concordi gegen dem Herrn Luthero mit diesen Worten erkläret: Von der mündlichen niessung ist der vnsern meynung/ ob wol vnser Munde an den Leib Christi nicht gelangen mag/ so bekennen wir doch alle / daß von der Sacramentlichen unio vnd einigkeit willen gesagt werden kan (wie auch die alten Kirchenväter thun) daß der Leib Christi in die Handt genommen/ auch in den Munde vnd Magen empfangen werde / So doch eigentlich zureden / weder die Handt / Munde noch Magen des Menschen an den Leib Christi reichen noch gelangen mögen/ aber dieweil die Leute einen groben fleischlichen verstande hieraus nehmen/ gebrauchen wir vns nicht gerne solcher rede. Desgleichen hat auch Bucerus in seinem bericht / den er den Schweizerischen Kirchen von der Wittenbergischen Concordi gethan/ vnd von ihnen

ihnen dem Herrn Luthero ist zugeschickt/ auch aller dings von
ihme vnwidersprochen geblieben / die Sacramentalem vnio-
nem also erklärt/ Vey welcher erklärang er auch allzeit vor vnd
nach ohne einige veränderung seiner vorigen meynung bes-
tendilich verharret hat. Dann an den Bischoff von Hersfurt
in Engellandt schreibt er von dem verstande des obstehendes Anno 36.
Articuls/ gleich in demselben Jar bald hernach also: Wir se-
zen vn̄ lehren keine natürliche vereinigung des Leibs/
Christi mit dem Brodt/ keine reumliche einschliessung/
keine beharrliche gegenwertigkeit des Leibs Christi/
ausser dem gebrauch des Sacraments / Sonder wir Wie die
lassen Christum in seiner Himlischen glori/ vnd ziehen Sacramen-
ihn von dannen nicht herab in die gelegenheit dieser liche einige
Welt. Derwegen so bekennen wir ihn allhie im Glau- keit recht zu
ben gegenwertig. Item in den Straßburgischen Articulu verstehen.
vnd Propositionibus die er Anno 44. vnd auch bey lebzeiten Prop. 25.
Lutheri geschrieben: So ich aber mit jemandt zuchun
habe/ der sich befahret / auff daß der Leib Christi nicht
allzuviel mit dem Brodt vereint/ noch etwas von sei-
ner waren gegenwertigkeit gesagt vnd gelehrt werde/
daß entweder der waren Menschlichen Natur Chri-
sti/ oder seiner Himlischen glori ein abbruch were/ als Nota.
dann sage ich frey rund heraus / daß ich allhie weder ei- Die gegen-
nige gegenwertigkeit Christi der ort vnd stell halben / wertigkeit
noch sonst einig dergleichen dieser Welt nachsetze / daß vn̄ niessung
ich den **HERRN** Christum auß der glori der Him- des Leibs
mel nicht herab ziehe / auch in das Brodt reumlich nit Christi soll
einschliesse/ noch daran/ nach art vnd weise dieser Welt vnd muß
anheffte / noch sonst jemandts die ware niessung Chri- nach der
sti / davon Johannes am 6. Cap. redet/ zugebe der nit Wahrheit
mit vollem Glauben das Nachtmal empfahe. Item in des nachh-
lichen Leibs
verstanden
werden.

f seinen

Fol. 551.

seinen Schrifften/die er in Engellandt geschrieben : Also werden der Leib vnnnd das Blut **CHRIST** mit Brodt vnnnd Wein Sacramentlich vereiniget / auff daß den gläubigen **CHRISTUS** mit diesen dingen warhafftig zu niessen gegeben werde / Jedoch daß er allein durch den Glauben / vnd sonst durch keinerley weise dieser Welt empfangen werde. Welches er in der außlegung der Epistel an die Epheser/auch folgender weise gar schön vnd herrlich erklärt hat: Die gegenwertigkeit Christi / sagt er / sie werde gleich allein durchs Wort / oder auch in den Sacramenten vns angebotten/vnd bezeuget/ist nicht des orts vnd stell/nach der vernunft/oder dieser Erden / Sonder sie ist des Geistes / des Glaubens / vnnnd der Himmel / in dem wir vns durch den Glauben vbersich schwingen/vnnnd mit Christo allda versetzt werden / vnnnd ihn in seiner Himmelischen Majestät ergreifen / wie er vns in dem Wort Gottes vnnnd Sacramenten fürgetragen vnnnd angebotten wirdt. Darumb so lassen die sich lehren / die lernig seyn / daß keine andere gegenwertigkeit Christi im Nachtmal zusuchen / dann im rechten / waren gebrauch/vnd die man allein mit glauben empfabet. Die andern so diß nicht verstehen noch lernen wollen / die laß man fahren/als Blindenlayter/vnd Pflanzten/die Gott der Vatter nicht gepflanzet hat. Derowegen so sage ich noch / daß die gegenwertigkeit Christi / der wir entweder im heiligen Sacrament oder durch das Wort **GOTTES** theilhafftig werden / allein sey die ware ergreifung vnd niessung Christi / Gottes vnnnd Menschen / als vnser Haupt der im Himmel regiert / vnd bleibet / vnd gleichwol auch in vns lebet / welche

Warzu die
Sacramen-
liche einig-
keit nützet.

Also redet
das Syn-
gramma.

Wohie
merck auff
Doctor
Selnecker.

welche gegenwertigkeit wir durch keinerley weise dieser Welt / sonder vns im Wort vnd Sacrament angebotten / durch den Glauben empfaben vnd genießten. Wann mich nun hierauff einer fraget / was dann für eine vereinigung des glorificierten Leibs Christi / so droben im Himmel ist / seyn könne mit dem zergenglichen Brodt / welches allhie auff Erden an einem begreifflichen ort ist? Gebe ich darauff die Antwort / daß es ein solche vereinigung sey / wie zwischen dem Tauffwasser vnd der Geistlichen Widergeburt / vnd zwischen den Achem / damit Christus seine Jünger anbließ / vnd dem heiligen Geist / den er ihnen mit solches Achems anblasen gab. Darumb sage ich / daß diese vereinigung in dem pact vnd verheißung des HERRN Christi stehet / also daß alle diejenigen / die mit lebendigem glauben dieser Leiblichen vnd eusserlichen Zeichen gebrauchen / die empfaben die gemeinschafft des Leibs vnd Bluts Christi / durch welche sie nemlich seine Gliedmaß / auch Fleisch vñ seine Fleisch / vnd Gebein von seinem Gebein werden.

Vnio Sacramentalis inter signū & rem signatam in verbo gratiæ & promissionis.

Idem Brenstius in Exegeti Iohannis.

Ware gemeinschafft des Leibs Christi.

Also ist demnach klärlich auß diesem bewiesen / wie die Sacramentliche vniō vnd einigkeit von den Oberländischen Euangelische kirche in der Wittenbergischen Concordiformulre lehr vnd bekantnuß dadurch zu erklären / verstanden / vnd allwegen hernach erkläret wordē sey / nemlich daß durch solche Sacramentliche vniō / das brot vnd der leib Christi nit / wie Jacobus Andreas / vnd die Bergischen Vätter tichten ein malla, ein körper / ein wesen / ein ding vñ ein klump / an einem ort vnd stelle zusammen gefügt werden / wie Feuer vnd Eisen / Gelt vnd Säckel / Wein vnd die Kandel / Haber vnd der Sack / c. Sonder auff maß vnd weise der obstehenden erklärang / vnd werden

Jacobus Andreas im letzten Buch wider die Heilsberger. fol. 756.

die Widersacher der Wahrheit zu ewigen tagen nicht darthun können / daß die Sacramentliche einigkeit nach art der Sacramenten / welche sichtbarliche gnadenzeichen / der verheissung angehencket / vnd in krafft derselbigen / mit den verheissenen Gaben Sacramentlich / das ist / pro ratione & natura signi, vereinbaret seyn / anders dann wie obgeschehen / recht verstanden werden köndte / oder auch von den Oberländischen Euangelischen Kirchen in dieser ihrer Confession der Wittenbergischen Concordiformul verstanden gewesen were.

Nota.

Das aber bey diesem Concordi Articul gesagt wirdt: Daß sie aussere der niessung / wann man das Brodt im Sacramenthäuflein einschleust / oder in der Procession umbtreget vnd zeigt / nicht halten noch glauben / daß Christus zugegen sey. Hiemit sagt Bucerus in seiner erklerung an die Schweizer / sey der verdacht / darinn Lutherus vnd sein theil gewesen / als ob sie es dißfals mit den Papisten hielten / abgeleint worden. Vnd ist diß zwar / wann man die Wahrheit sagen wil / nicht ohne grosse vrsach gewesen / Dann wie auß dem Sermon / welchen Lutherus Anno 26. wider die Schwarmgeister geschrieben / klärlich zubefinden / hat er dasselbe mal gelehrt / vnd die / so er seiner gewonheit nach Schwärmer nennet / von der Leiblichen gegenwertigkeit des Leibs Christi im Brodt schlecht vberreden wöllen / daß auch die Papisten den waren Leib Christi in irem Sacramenthäuflein vnd Processionen umbtrugen / ob sie wol solchs ohn allen bevelch Gottes theten.

Diß ist an
im selbst ein
Schwarm-
tes theten.

Das witz
derspiel
schreibt er
Anno 23.
wider den
König auß
Engelländt.

Desgleichen hat er auch Anno 28. im noch wierenden streit / vnd zwey Jar ehe die Augspurgische Confession ist gesetzt vnd vbergeben worden / in seiner grossen Bekandnuß geschrieben / daß er allweg gelehrt habe / vnd noch lehre (welches doch auß seinen vorigen Schrifften viel anderst zubefinden) daß nicht groß daran gelegen sey / es bleib gleich Brodt oder nicht /

nicht/oder werde in den Leib Christi verwandelt / vñnd dieser meynung ist er noch/wie zubeweisen/im 34. Jar gewesen/Da her dann wol zu erachten/das er noch zur selben zeit in vertheidigung der leiblichen gegenwertigkeit vñnd mündelichen niefung des waren verstandes der Wort Christi nicht hat gewiß seyn können / Dann wer nicht eigentlich weiß vñd gewiß ist, ob in den Worten des Nachtmals : Das ist mein Leib / das Wörtlein **D A S**/auff die substanz vñnd wesen des Brodts deutet / oder ob solches verwandelt werde/ der kan auch nicht eigentlich wissen / vñd gewiß seyn / was dann in solchen Worten der Leib Christi genannt werde / wie dann auch die Papisten dasselbe bekennen vñd zugeben.

Also haben auch die Lutherischen noch auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 30. als sie ihre Confession vbergeben/die Päpstliche Transsubstantiation gar nicht verworffen / noch verneinen dürffen/ das man das Sacrament nicht außser dem brauch/wie vor zeiten geschehen/ehrlich halten solt/ Sonder ist solches alles viel mehr durch die gepflogene Tractation beyderseits außschuß approbiert/ vñ den Papisten hierinn beyfall gethan worden/wie man dann auch bekant/ vñd nach geben hat/das der ganze Christus auch vnter einer / vñd einer jeden gestalt/ gewißlich gegenwertig sey. Diese irrthumb / darinn man dazumal noch steckete/oder die man se anfangs nicht so rundt vñd klar verneinen dorffte / seyn erst durch diese Concordi/auff der Oberländischen Kirchen Confession / öffentlich verworffen worden. Daher man dann nicht verneinen kan/ Es sey der obstehende erste Articul der Augsburgischen Confession hiedurch / wie hernach weiter angezeigt werden soll/ geändert / erkläret vñd verbessert worden.

Allhie muß man auch bekennen/das Lutherus/als er die reumliche einschließung: Item/die beharliche gegenwertigkeit des Leibs Christi im Brodt nach der Oberländischen Kirchen

f. iij. bekant

Chytræus
in historia
Augustanæ
confessionis.

Verwerf-
fung der v-
biquitet in
der Witt-
bergischen
Concordi-
formul.

bekantnuß verworffen / daß er auch zugleich notwendig die v-
biquitet / darauff doch seine vorige Streitschriefften meistes
theils gegründt / seyn / habe verworffen müssen. Dann so außser
dem gebrauch des Nachemals keine beharliche gegenwertig-
keit Christi geglaubt werden soll / muß nicht allein die Eleua-
tion ein Abgöttisch werck seyn / sondern es kan auch kein vbi-
quitet vnd allenthalben gegenwertigkeit des Leibs Christi be-
stehen / wie solchs in den hernach angezogenen Franckfurtischen
Artickeln also verstanden vnd erklärt ist worden / in welchen
durch diese Wittenbergische Concordiformul die vbiquitet
namhafftig wirt verworffen.

Tom 12.
VVittenb.
309.
Inconstan-
tia Luth-
ri.

Diueil aber leider Lutherus bey dieser Concordi nie lang
beständig gebliebē / Also befindet sich auß seinen Priuatschrieff-
ten / daß er im Jar 4. hernach wider für sich auff diese opinion
gefallē / daß er die Transsubstantiatio für ein adiaphoron
vnd mittel ding gehalten. Derwegen / weil sie kein Ar-
ticul des Glaubens were / wolt er nicht daß man die
Gewissen dazu nötigen wolt. Desgleichen helt er auch
von dem vmbtragen vñ versperrung / Auch von anbettung des
Sacraments / welches alles doch auff dem Colloquio zu
Wormbs vnd Regenspurg öffentlich für grobe mißbrauch ver-
worffen / vnd diese Regul dagegen gemacht ware: Nihil habet
rationem Sacramenti extra vsum institutum. Wann aber
diese ding / vermöge des Lutheri meynung / Adiaphora, vnd
also mittelding nach eines jeden Gewissen frey seyn sollen / So
muß notwendig eine leibliche vnd beharliche gegenwertigkeit
in den zeichen außser dem verordneten gebrauch / gesetzt vnd be-
kandt werden.

Warenles-
sung vnd
rechter
brauch.

Durch die nießung des Sacraments aber verstehen die
Oberländischen Euangelischen Kirchen den waren gebrauch
des Sacraments / den der HERR Christus vns eingesezt vnd
bevohlen hat / zu förderung vnd stärckung vnsers Glaubens
in jne.

in ſie. Solche niessung gehet die Gottlosen vnd vngläubigen nit an / Dann von denselben sagen sie / daß sie die einsetzung vnd den bevelch des H. Erren nit halten / wie diß auß des nachfolgenden Articuls erklärang zusehen. Vnd ist also diß orts zu mercken / daß in dieser Concordiformul allein die ware gegenwertigkeit Christi in der niessung / das ist / in actione & vsu instituto, gelehrt vnd bekandt wirt.

Folget weiter in der Concordiformul: Zum dritten halten sie / daß die einsetzung dieses Sacraments durch Christum geschehen / kräftig sey in der Christenheit / vñ daß es nicht lige an der würdigkeit des Dieners / so das Sacrament reichet / oder dessen / der es empfehet. Darumb wie S. Paulus sagt / daß auch die unwürdigen das Sacrament niessen. Also halten sie / daß auch den unwürdigen warhafftig dargereicht werde der Leib vnd das Blut Christi / vnd die unwürdigen dasselb empfangen / so man anderst des H. Erren einsetzung vnd bevelch helt / Aber solche empfangens zum Gericht / wie S. Paulus sagt / Dann sie mißbrauchen das Sacrament / dieweil sie es ohn ware busse vñ lebendigen glauben empfangen / Dann es ist darumb eingesetzt / daß es bezeuge / daß denen die Gnad vnd wolthat Christi allda zugeeignet werde / vnd daß sie Christo eingeleibt / vñ durch das Blut Christi gewaschen werden / so da ware Buß thun / vñ sich trösten durch den Glauben an Christum.

Damit diser articul auß der Oberländische Euangelischen Theologen Confession recht gründlich verstanden werde / ist zu wissen / daß derselbe articul auch fast auß irer Apologia genommen. Das erste stück dieses Articuls / sagt Bucerus in seiner erklärang an die Schweizer sey wider die Donatiste vñ Widertäufer gesetzt

3. Articulus.

1.

2.

Nota. diese Wort.

3.

Rechte vñ ware gemeinschafft des Leibs Christi.

gesetzt / welche sagen / So bald ein mangel an der Person des Dieners / oder des Empfahers sey / so sey es gleich an sich selbst kein Sacrament. Dagegen aber bestehen alle Wort vnd Gaben Gottes / an seiner Güte vnd an seinem thun / vnd an keiner Creatur Würde oder vnwürde / ob wol die Menschen oft durch ihren vnglauben die Gaben Gottes nicht recht annehmen / vnd sich des HEILIGEN GÜT selbst entziehen / Daher sagt Augustinus recht : Die Sacrament seyn für vnd an sich selbst war / vmb des waren Gottes willen / dessen Sacrament sie seyn / Wann man sie aber fleischlich verstehet / vnd nicht Geistlich / so seyn vnd bleiben sie gleichwol für vnd an sich selbst Geistliche ding / aber dem / der sie also empfehet / seyn sie nicht Geistlich.

Tract. 29:
in Iohanne.

Das ander Stück / daß auch den vnwürdigen Christen warhafftig dargereicht / vnd von ihnen empfangen werde der Leib vnd das Blut Christi / wo sie anderst des HEILIGEN EINSAMUNG vnd bevelch halten / ist / wie gemelt / auß der Oberländischen Stätten Apologia genommen / allda sie also sagen : Auß diesem hat man weiter zusehen / daß wir diesen ganzen handel des heiligen Nachtmals / wie darinn vnser Seelen heyl geschafft vnd befördert wirdt / vornemlich auß Christum / dessen die Priester allein Diener seyn / setzen / vnd denselben handel / darumb allein den Jüngern Christi / vnter welchen Christus / als die in seinem Namen versamlet werden / seyn wil / gemein machen. Dann solchen hat er diesen handel bevolhen / vnd diese Gaben zugesagt / vnd niemands anders / wie solche seine vnd der heiligen Apostel rede von dieser Sach bezeugen / Nach welchem dann allein / vnd nicht nach der Menschen glauben vnd achten / in diesem vnd allen Gottes händeln zu richten ist. Jedoch mögen / die schon

Apologia
von der vn-
würdigen
Nacht-
messung.

Christus
hat die Gott-
losen vnd
Vngläubi-
gen im
Nachmal
nichts ver-
heissen.

schon Jünger des HERRN vnd im Glauben seyn/
 sich so vngeschickt zu dem Tisch Christi fügen / daß sie
 nichts desto weniger an seinem Leib vnd Blut schuldig
 werden / wie es den Corinthern widerfuhr / die dennoch
 Paulus für Christen erkennen. In diesen Worten wer-
 den die unwürdigen Christen / so im Glauben seyn / aber nicht
 wol geschickt zu dem Tisch des HERRN gehen / von den
 Gottlosen vnd Vngläubigen unterschieden. Darumb hat
 Bucerus in seinem Sendbrieff an Ambrosium Blaurer zur
 selben zeit Prediger zu Zübingen / also bald nach auffgerichteter
 Concordi geschrieben / daß alles was in solcher Concordi ge-
 setzt vnd bekant were / Insonderheit auch von der unwürdigen
 niessung / stimmete mit der Teutschen Apologia der vier Eu-
 angelischen Stätt Confession zu Augspurg vbergeben / durch
 auß vberlein / Vad wo er dasselbe nicht also befinden würde /
 sollte er die Concordi Articul nicht vnterschreiben.

Desgleichen vnd als eben im Tractat dieser Concordien /
 zu Wittenberg Bucerus von der Gottlosen niessung gefragt
 ward / hat er darauff nachvolgender weiß geantwort / Daß sie
 alle in dem eines Glaubens weren / vnd es alle dafür
 hielten / Nemlich / daß die jenigen / so durch jren vnglau-
 ben des HERRN einsatzung vnd Wort verkeren /
 nichts dann Brodt vnd Wein im Nachtmal empfin-
 gen / Die aber / so des HERRN Wort vnd ein-
 setzung halten / vnd dem Sacrament Glauben zufügen /
 ob sie wol einen waren vnd lebendigen Glauben nicht
 erzeigen / vnd also das Sacrament unwürdig empfan-
 gen / auch derowegen an dem Leib Christi schuldig
 werden / daß solche nicht allein Brodt vnd Wein / son-
 dern auch den Leib vnd das Blut des HERRN
 empfangen / so fern / vnd wie sie glauben / daß ihnen des

Unwirdi-
ge Christen
seyn nicht
Gottlose
Vngläubi-
ge.

6. Julij An-
no 36.

Notz.

Ergo haben
die Luans-
gelschen
Stätt ihre
vorige Con-
fession nicht
widerrufe-
sen.

In postre-
mis scriptis
Buceri. fol.
654.

Alhie seyn
zweyer-
ley unwür-
digen.

Ziehen sich
auff des
Oecolam-
padij mey-
nung.
Notate ihr
Bergischen
Herrn.

HERRN Leib nach seinen Worten gegeben wer-
de/ welches auch der Oecolampadius also bekant / vnd
in seinem letzten Dialogo bezeuget hat / Darumb so sey
es in jren Kirchen eine gewliche vnd erschreckliche res-
de / daß die Gottlosen den waren Leib Christi essen
soltten. Es weren aber sonst auch viel vnter denen / die
der einsatzung Christi glaubten / vnd gleichwol den
Leib Christi nit vnterscheideten / dieselben empfangen
in diesem Sacrament den Leib des **HERRN** vns-
würdig. Die jenigen aber / die allein mit jrer vernunfft
ohn glauben zu diesem Sacrament giengen / davon
hielten sie / daß diese allein Brodt vnd Wein empfan-
gen / ob ihnen wol mit Brodt vnd Wein / auß einsas-
zung des **HERRN** vnd der Kirchen dienst / der
ware Leib vnd Blut angebotten vnd dargereicht
würdt / dieweil solche einsatzung des **HERRN** von
keines glauben oder vnglauben hangte / Sonder auff
jhr selbst / das ist / auff dem Wort Gottes / vnd seiner
Ordnung bestünde.

Diß thun
die Gottlo-
sen vnd vn-
glaubigen
nicht.

Auß dieser antwort vnd erklärang von der unwürdigen
niessung ist erfolget / daß diese Wort vnd Condition (wo man
anderst des **HERRN** einsatzung vnd bevelche helt) die
Gottlosen vnd vnglaubigen von den unwürdigen Christen vñ
glaubigen dißfals / vnd so viel den gebrauch des Nachmals
betrifft / zu vnderscheiden / in dem obstehenden Concordi articul
außdrücklich gesetzt vnd einverleibt worden seyn / alles auß dem
oberklärten grund / von der waren gegenwertigkeit vñ niessung
des Leibs Christi / die allein durch das glaubige gemüht gefaßt
vnd ergriffen wirt / Davon Lutherus auch selbst vorzeiten also
gesagt vnd gelehrt hat : So viel du glaubest / so viel wirst
du auch empfangen / dann der Glaub ist so nötig / daß
ohn

ohn ihn nichts empfangen noch genossen kan werden. Vnd hat hierauß Lutherus leichtlich wissen vnd verstehen können/was der Oberländischen Euangelischen Kirchen Lehr vnd bekantnuß von der vnwürdigen nießung wer/vnd das darauß kein leibliche / im Brodt verborgene / wesentliche existens vnd gegenwertigkeit des Leibs Christi / deren die Gottlosen so wol als die Gläubigen mit dem eusserlichen munde theilhaftig würden / wie die Bergischen vätter wöllen / geschlossen vnd bekant werden köndte. Im fall aber daß er je dasselbige mal solches darauß nicht genugsam verstanden/so hat ers doch notwendig auß des Herren Buceri vnd Capitonis bericht / welschen er vnlangst hernach/wie obgemelt / den Schweizerischen Kirchen von dem verstandt der gangen Wittenbergischen Concordi formul gethan / vnd dem Luthero zugeschickt ist worden/ohn einigen fernern zweiffel wol verstehen sollen vnd müssen. Dann also lauten die Wort des ersten auß Strassburg beschehenen berichts. Zum vierdten / haben sie vns ge-
 fragt (Nemlich die Abgesandten der Schweizerischen Kirchen) von dem empfangen der Vnwürdigen: Darauff wir geantwortet / daß wir diese rede von solchen Vnwürdigen verstünden / wie die Corinthen waren / die der heilig Paulus strafft/ 1. Corinth. 11. welche er noch für Brüder erkennet / solche schawen auch mit glaubigem gemüht/ vnd nehmen an im heiligen Sacrament Christum den HERRN / vnd nicht allein die läre Zeichen. Diereil sie aber die Speiß des ewigen Lebens nicht recht vnterscheiden / vnd mit warer andacht annehmen / sind sie ja vnwürdig / vnd empfangen den Leib des HERRN vnwürdiglich. Der gar Gottlosen vnd vngläubigen aber nehmen wir vns nit an.

Solchs hat auch Oecolampadius seliger gelehrt/in

g ij seinem

Buceri Bericht vñ dem Schweizerischen Kirchen dem Herrn Luthero zugeschickt ex actis Concord. fol. 9.

Nota bene
diesen grüß
der bekant-
nuf.

seinem andern Dialogo 6. vnd 7. Vnd in summa / so
bleibet also diese vnser Bekandtnuß immer in dem/
daß allein das gläubige Gemüht Christum vnseren
HERRN zugegen befindet / vnd ergreiffet / ob er sich
wol vns da fürsettel vnd dargibt mit den sichtba-
ren Zeichen Brodts vnd Weins / durch den dienst der
Kirchen / davon Chrysostomus von Oecolampadio an-
gezogen also schreibet: Wann du vnleiblich / oder ohn
Leib werest / so gebe dir Christus die vnleibliche vnd
Geistliche Gaben bloß / das ist / ohn eufferliche Zeichen /

Sacramen-
talis vnio.

Ex actis
concordie
fol. 20. An-
no 36. in
Septemb.

Diemeil aber die Seel mit dem Leib verhafft ist / so
gibt er dir mit sichtbaren dingen die vn sichtbare Geists-
liche Gaben. Item im andern bericht zu Basal gestellt: Das
andere aber / daß die vnwürdigen den Leib Christi em-
pfangen / ist von den vnwürdigen zu verstehen / von
welchen der heilig Paulus redet zu den Corinthern /
vnd die des HERRN satzung vnd beselche halten /
wie dang auch solches darumb im articul hinzu gesetzt
ist. Darumb heissen wir hie die vnwürdigen nicht die /
die ohn allen glauben vnd gar Gottloß seyn / vnd also
ohn allen glauben das Nachtmal empfangen / sonder
die auch etwas glauben an Christum haben / aber dens-
selben mit ihrer anfechtung hindern / daß er seine krafft
nicht recht vben kan / Jedoch diemeil sie nit ohn glau-
ben sind / empfangen sie den Leib Christi / der an ihme
selbst allwege ein heilsam Speiß ist zum ewigen Leben /
Sie aber vmb ihrer liderlichkeit willen / vnd daß sie vn-
gerüst seyn / fallen dem HERRN in die straff / vnd
werden von dem HERRN / als S. Paulus sagt /
gestrafft zeitlich / daß sie ohne rechte vbung des Glau-
bens das heilige Abendmal gebrauchen. Allhie werden
die

Dis ver-
siehet sich
nit auff den
eufferlichen
munde des
Menschen.

die Wort S. Pauli de iudicio correptionis, das ist vom Ge-
richt der zeitlichen straff vnd heimsuchung Gottes (davon S.
Paulus sagt/das wir von Gott gestrafft werden/damit wir mit
der Welt nicht verdamt werden / dann wann wir vns selbst
richteten / so würden wir nicht gericht) vnd nicht de iudicio
damnationis, das ist/vom Gericht der verdammung verstanden.

Diesem allem gemess hat Bucerus in seiner öffentlichen
in Druck außgegangenen lateinischen explication dieser Witten-
bergischen Concordiformul / den jenigen / so zum Sacra-
ment gehen in dreyerley vnderschied getheilt. Deren etliche
gar Gottlos vnd ohne Glauben seyn / die empfangen
nichts dann Brodt vnd Wein / dann sie verkeren die
Wort vnd einsetzung des **HERRN**. Etliche aber Warer vnterschied de-
ren/die zum
Sacrament
gehen.
vnd andere / glauben den Worten des **HERRN**
vnd mit demselben glauben empfangen sie zugleich
das Sacrament / vnd das / dessen Sacrament es ist/
Die weil sie aber diese Gaben Gottes nicht würdiglich
betrachten / machen sie sich durch diese ihre vnwürdig-
keit an dem Leib vnd Blut des **HERRN** schuldig.
Die dritten aber seynd die / so nicht allein des **HERRN**
einsetzung glauben / vnd sich zu empfangung
des Sacraments schicken / sonder betrachten / erwe-
nen vnd empfangen auch alles mit lebendigem glauben/
vnd werden daher der krafft vnd wolthat dieser speiß Collatio
Sacramen-
ti cum ver-
bo Euan-
gelij.
vollkommen theilhaftig / Allermassen / wie auch das
Wort des heiligen Euangelij auff diese drey vnters-
chiedliche weis gehört wirt.

Letztlich hat auch Bucerus diese erklärung in seiner Epi-
stel an den Bischoff von Hersfurt / von der Wittenbergischen
Concordi / dergleichen in seinen Propositionibus vnd Artic-
culn zu Straßburg Anno 44. noch bey lebzeiten Lutheri con-

Prop. 22.
23. & 24.
Conditio
legitimi
vltus.

Matth. 13.
Heb. 16.

tinuirt vnd widerholet / darinn er also schreibet: Alsdan wirt
das Nachmal nach der einsetzung vnd ordnung des
HERRN gehalten / wann seinen Worten / in wel-
chen er sich dargibt / völliger Glaub gegeben wirt.
Die aber welche die einsetzung vnd Wort des HERRN
mit ihrem vnglauben verwerffen / die verwerf-
fen auch die darreichung des HERRN. Diweil
aber auch vnter denen / so den Worten des HERRN
glauben / etliche den HERRN mit Gottseligem Ge-
müht empfangen / andere aber nit also / geschicht daher /
das etliche die Sacrament als Sacrament / vnd also
den HERRN selbst mit / würdig empfangen / etliche
aber vnwürdig / als die Corinther / welche S. Paulus
sagt / das sie vom HERRN darumb mit krankheit vnd
sterben gestrafft worden seyn. Das man aber hierinne
auch auff die Gottlosen auffsehen haben solte / verwerf-
fen wir / wiewol Gott durch seine wunderbarliche Ge-
richt / zuzeiten die Gottlosen auch mit glaubē begabet /
das sie den HERRN Christum im duncklen Wort em-
pfangen / vnd wie das Euangelium / also auch die Sa-
crament kosten. Aber die / so gar ohn allē glauben seyn /
denen ist das Wort Gottes / darinn sich Christus zu-
niessen gibt / nur ein gespöc. Gleich wie nun dieselben
Leut nichts / dann ire eusserliche Sinn vnd vernunft
bringen / welche an diese Geheimnuß nicht gelangen /
also sehen dieselben nichts / fühlen vnd empfangen
auch im Spiegel vnd anbildung dieses Sacraments
anders nichts / dan was die eusserliche Sin begreifen.
Diweil dann dieser Concordi Articul von der vnwür-
digen niessung in dem oberklärten verstand / zu allem theil ist
verglichen vnd angenommen worden / so begehen die Bergis-
schen

fchen Väter hierinn abermals einen öffentlichen falschen
 betrug / daß sie in ihrem Discordibuch am 7. Capit. bey dem
 12. Anathematismo, den unterschied zwischen den unwürdi-
 gen Christen vnd Gottlosen vngläubigen / welchen doch diese
 Wort vnd Condition des Articuls (so man anders des
 HERRN einsatzung vnd bevelche helt) lauter
 vermögen / vnd in sich begreifen / für einen Sacramentirischen
 Irthumb verwerffen vnd verdammen / Da doch Bucerus als
 er obstehendes für der Straßburgischen Kirchen lehr bekendt /
 vnd geschrieben / noch hernacher im 4. Jahr zu Regenspurg
 auff dem Reichstag vnter der Augsburgischen Confession
 Collocutoren der fürnemste gewesen ist / Bey welchem dan der
 Leser mit fleiß zuerinnern / daß es wol ein besondere deutung
 vnd geheimnuß haben müste / Nemlich / weil sich zur selben
 zeit vnter den Augsburgischen Confessions verwandten / nie-
 mandts hat vntersehen vnd vermessen dürffen / diese der Wit-
 tenbergischen Concordiformul erzehlte erklärang / auß vor-
 angeregten vrsachen / für Sacramentirisch zuverdammen /
 So sey es demnach in dieser Sachen sekunde fürnemlich nicht
 mehr an dem / was an ihme selbst recht war / oder nicht ist /
 Sonder viel mehr an dem gelegen / was jetzt in diesen vnru-
 higen betrübten zeiten / der straff Gottes / für Leut vnd Perso-
 nen im spiel seyn / welche ihnen die Tragœdi dieser leidigen
 Sachen ein jeder in seinem Theatro nach seiner intention
 vnd lust zu spielen / haben fürgenommen / Darumb muß auch
 dasselbe / jetziger zeit in denen / so man auß sondern priuat vrs-
 sachen vnd affecten feind vnd abhold ist / verworffen vnd ver-
 damt werden / das vor zeiten doch / als die Religions Sachen
 noch in besserem verstande vnd vertrauen stünde / in den
 Oberländischen Evangelischen Kirchen / der Wittenbergis-
 schen Formul / gemeyß vnd gleichstimmig gehalten / vnd dabey
 man sie wol hat vnderdamt bleiben lassen müssen. Was
 nun

Alhie les-
 ne man die
 Bergischen
 Väter
 teunen.

Nota,
 Woran der
 sachen haßt
 gelegen.

nun diß für schon Religion werck sey/wirdt sich bald ereugen.

Fol. 355.

D. Mars-
bach beken-
net/das
M. Buce-
rus zu
Straßburg
recht geleh-
ret habe.

Es muß zwar D. Marbach in seinem Buch wider Zos-
sanum bekennen / daß Martinus Bucerus bey vor erzehleter
Lehr allweg beständig geblieben / Er darff sie auch nit Sacra-
mentirisch nennen / auff daß er die Kirch zu Straßburg/als ob
sie dasselbe mal Sacramentirisch gewesen were / damit nicht
infamire. Wie er aber solche Lehr mit seinem seßigen Sa-
cramentschwarm des Bergischen Buchs von der vbiq̄t̄t /

Fol. 161.

Dieser Sy-
nodus ist
sub priui-
legio Ele-
ctoris pu-
blizirt wor-
den.

doch durch den Herren Bucerum allmalen ist verworffen/auch
in dem Synodo zu Dresden auß einhelliger subscription al-
ler Superintendenten, für die aller größte Sacramentschwär-
mery mit außdrücklichen Worten / vñ auß sechs wolgegründ-
ten vrsachen / ist gehalten vnd erklärt worden / verglichen / vnd
sich mit D. Jacob. Andreas hierob vereinigen / vnd vertragen
werde / Was auch von den Subscribenten, die solchen Dres-
dischen Synodum so wol als das Bergische Buch sub scribirt
vnd approbiert haben / zu halten / vnd irem widerwertigen Zeug-
nuß zu glauben sey / das wil man von diesem hohen Doctorn
gern mit verwunderung anhören. Das befindt sich aber auß
D. Marbachs Büchern augenscheinlich / daß er der Oberlän-
dischen / Euangelischen Kirchen fest erklärte Confession vnd
Lehr / in der Wittenbergischen Concordiformul / vnd wie dies
selbe hernach zu Straßburg Anno 48. widerholt worden ist /
entweder genzlich verneine / auffhebe vnd verwerffe / oder aber
je schändelich vnd fälschlich / durch den verdamlischen irrhumb
der vbiq̄t̄t / verkere.

Widerwer-
tige ding
subscribiren
macht nicht
viel glau-
bens vnd
ansehens.

Beschließlich ist auch zu noch mehrer vnd gründlicher
erklärung vñ verstandt dieser ganken Wittenbergischen Con-
cordiformul / durch welche / wie gemelt / die Augspurgische Con-
cordiformul / durch welche / wie gemelt / die Augspurgische Con-
fession / von dem strittigē Punct des Nachtmals zu genzlicher
auffhe-

auffhebung der zwischen den Partheyen gewesener spaltung/
ist geändert vnd erklärt worden/ mit fleiß zumercken/ daß Bus
cerus vnd Capito den Schweizerischen Kirchen zu Basel/
als sie dieselben/ daß sie sich auch in solche Concordi begeben/
soltten bereden wöllen/diesen dem Herrn Luthero hernach zu
geschickten bericht hievon also gethan haben.

Als wir nun sonderlich vernommen / Nämlich /
daß durch gemelte Articul vnser Confession vnd Lehr
hie zu Basel gestellet / nicht geschwecht / noch umbge
kert / desgleichen die Menschheit vnser HERRN
Jesu Christi / mit der leiblichen Himmelfahrt / der nicht
in dieser Welt Fleischlich ist / sondern in seinem Him
melischen wesen bleibt / nicht verneint würde / vnd das
vnser HERR Jesus Christus / so in der gemeine
das heilig Nachemal nach rechter Ordnung Christi
gehalten vnd außgetheilt wurde / an ihm selbst allein
durch das glaubige Gemüht warlich begriffen / ge
nosssen vñ empfangen wirt / haben wir nit anders sehen
können / dann daß wir hievor der gestalt bey vns ge
lehrt vnd glaubt haben / auch forthin also lehren wöl
len. Darumb wir auch / so es L. W. meynung also ist /
(wie vns gar nicht zweiffelt) vermelte Articul nach irer
auflegung obgemelt / nicht anderst verstehen / dann
daß die vnserm glauben vnd Confession gemess / vñ
nicht zuwider / vnd wir in der summa des verstandts
der Articuli gleicher meynung seyn. Des wir auch zu
förderung Christlicher Einigkeit zu frieden seynd.

Ex actis
concordie
fol. 25.

Conditio
legitimi &
instituti
vsus.

Nota, daß
die Ober
ländische
Kirchen ire
vorige lehr
nit verlass
sen noch ge
ändert.

Also solten nun auß diesem waren / vnzweiffeligen grund
der Wittenbergischen Concordi Articul / vnd deren jetzt erklär
tem rechtem verstandi / in welchen sie von den Oberländischen
Kirchen / mit gutem wolwissen / vnd ohn einiges widersprechen
h des

Wie man
die Concor
di wider
machē soll.

des Herrn Lutheri/ seyn für ein Confession irer lehr angenom-
men vnd unterschrieben worden/ die Bergischen vätter/ wann
sie anderst Erbar vnd auffrecht handeln/ auch lust vnd lieb zur
warheit vnd einigkeit hetten/ die Concordi ober der Augspurg-
gischen Confession / vnd gar nit auß der vbiq̄tiet vnd tribus
modis essendi, davon Lutherus dasselbe mal abgewichen/ vnd
sine obstehende erklärang der Concordi gefallen lassen (welchs
alles doch von inen bößlich vnd betrieglich vertuschet vnd ver-
schwiegen wirt) suchen vnd befördern. Sonst wirt man sie viel
mehr für Retractatores vnd zerrütter der vorhin getroffenen
Concordi/ vnd als stifter einer ewigen discordi halten.

Geschwin-
der betrug
der Bergi-
schen Väter.

Es wölle aber der Christliche Leser ihres geschwinden
arglistigen betrugs/dessen sie sich bey dieser Concordiformul
bestleissen/mit fleiß warnemmen. Dann ob sie wol dieselb for-
mul auch in jr Discordiwerc̄ zum blossen schein gebracht/dar-
mit sie nicht dafür angesehen vnd gehalten würden/ als ob sie
dieselbe Concordiformul/ auch wie andere der Augspurgischen
Confession erklärang retractiren vnd verwerffen wolten / So
geben sie jr doch mit verkerung der verloffene geschichte / auß iren
grundlosen fundamenten einen solchen ertichten verstande / in
welchem sie die Oberländische Euangelische Theologē dassel-
bemal für irer Kirchen lehr nie gehalten/ noch bekant / vñ inen
Herr Lutherus dieselbe in Tractatio vñ auffrichtung der Con-
cordien nit hette anmuhten/vñ vil minder auffdringē dürffen.

Wittenber-
gisch Con-
cordi for-
mul/ist ein
Consens
der Aug-
spurgischen
Confession.

Darauf erscheint nun öffentlich/das diese Wittenber-
gische Concordiformul / auff welcher doch der Consens der
Augspurgischen Confession bestehet / von den Bergischen
Vätern nicht für vnd als eine Concordi / zwischen Luthero
vnd seinem widertheil fürbracht vnd angezogen / Sonder sie
wirdt vielmehr auß dem neuwen falschen verstande der vbi-
q̄tiet dahin gedeutet vnd mißbraucht/das alle die jenigen/ so
vorzeiten vermittelst dieser Concordi vñ derselben obgesagten
erklärang/für freund vñ Augspurgischer Confession verwante
gehalt

gehalten werden: jekund als Sacramentierer davon wider ab-
 gesondert/ verworffen vñ verdamt werden/ vnd diser betrug/ ob
 er wol auß obstehende so klar vñ augenscheinlich ist/ daß er auch
 mit händen zugreifen / muß er doch Gott vnd der Wahrheit zu
 trus fort dringen. Ist das aber leider nicht ein grosse blindheit
 vnd gewisse vnuerneinliche Gottes straff?

Alhie steckt
 der betrug
 vñnd miss-
 brauch der
 Augspur-
 gische Con-
 fession.

Ob nu aber jemand hiegegen sagen vñ fürwendē wolt/ es
 solte die Wittēbergische Concordi formul nit nach des Buceri
 vnd seiner mittverwandten/ sonder viel mehr nach des Lutheri
 schriften vñ auflegung verstanden werden/ ist darauff die ant-
 wort/ daß wie obenangedeut worden/ die Articuli derselben Con-
 cordi lauter außweisen vnd vermügen / daß sie vornemlich dar-
 umb gemacht vñ gestelt seyn/ daß die/ so vorhin des Luthers wi-
 dertheil gewesen/ ihre Confession vnd bekantnuß ihrer vorigen
 lehr darinn haben widerholen / vnd dieselbe durch solche erklä-
 rung zuverstehen geben / auch des vorigen verdachts purgiren
 vnd entschuldigen wöllen/ So bezeugt auch Bucerus klar/ daß
 die Concordi Articuli auß der vier Stätt Apologia genommen
 sey. Ergo so ist unläugbar / daß dieselbe widerholung vnd er-
 klärung/ auch nach ihrer bald darauff erfolgter vnd öffentlich
 publicirter auflegung/ vnd gar nit auß dem/ was Lutherus wol
 sehen gangen jar darvor in seine Streitschriften auß gefasstem
 argwohn/ vnd mißverstandt (dazu er sich selbst bekent) geschrie-
 ben mag haben/ verstanden vnd gedeutet werden soll vnd muß.

Anno 26.

Zu dem so vermögen des Herrn Lutheri schreiben an die
 von Straßburg vnd Augspurg/ in welchen er sie zur Concordi
 gleichsam bitlich ermanet/ gar nit/ daß sie jm vnd seiner Lehr in
 solcher Concordi würden weichen vnd folgen müssen / Sonder
 er erbeit sich/ Er wölle thun vnd nachgeben/ alles was man mit
 fuge an ihn werde begeren können. So hatte sich auch sein wi-
 dertheil / in den Augspurgischen Propositionen vñnd Artic-
 culen wider den Amsdorff/ allbereit genugsam erklärt / daß sie
 h ij von

Also sollten
 die Bergis-
 chen Väter
 ter auch ges-
 sinnet seyn.

von solcher ihrer Lehr zuweichen / vnd einigen widerruff derselben zuthun / nit gedächten / vnd nichts destoweniger erbeut sich Lutherus gegen ihnen zur Concordi.

Wie wil
man diß
entschuldig
gen.

Wann auch die hernach auffgerichtete Wittenbergische Concordi auß des Lutheri heimlich bey sich verborgener vnd hinderhaltener meynung / deren er sich doch öffentlich / weder gegen Bucerus vnd seine verwandte / noch den Schweizerischen Kirchen im geringsten nicht hat vernemen lassen / geduertet werden solte / So würde hierauß erfolgen daß diß kein ware vnd rechte Concordi gewesen were / sonder es hetten die Partheyen vielmehr hiedurch ein ander betriegen / vnd hinder das liecht führen wöllen. Auff wen aber die schuldt vnd beschuldigung dißfalls fallen vnd beruhen / was es auch für ein löblich stück vnd zeugnuß eines Christlichen Geistes vnd Gemüths seyn würde / das darff allhie keiner weitläufftigen außführung.

Vnd dann so wolte sich ja zum wenigsten gebürt haben / daß Lutherus den Bucerus bey wissenden dingen so hoch von wegen seiner in solchem Concordi werck gepflogener trew vnd fleiß nicht commendiert / vnd durch solche commendation / so wol ihne den Bucerus selbst / als auch die Oberländischen vnd Schweizerischen Kirchen / in dem oberkärnten verstandt der Wittenbergischen Concordi / wann derselbe nicht recht / sonder Sacramentirlich (wie jezundt die Lasterer fürgeben) gewesen were / confirmirt vnd gestärcket hette / Dann er wol gedencken sollen / daß man in solcher Concordi handlung sich nicht nach seiner heimlichen / verborgenen vnd hinderhaltenen meynung / sonder viel mehr nach seines gewesen widertheils öffentlicher / vnd von ihm vnwidersprochener erklärang richten / vnd derselben gemess die gestellte Concordi Articul verstehen vnd annehmen würde.

Wiewol nun auß allem / was mit grund vnd warheit vorerzehlet ist / so klar vnd hell / als die Mittägische Sonne erschein

net

net vnd bewiesen/das die Oberländischen Euangelischen Kir-
 chen vnd Prædicanten / die Wittenbergischen Concordi nicht
 der intention vnd meynung / das sie von ihrer vorigen Lehr/
 Confession vnd derselbigen Apologia dadurch abweichen
 wolten/Sonder sie vilmehr / als die mit derselben vberestimm-
 mig were angenommen vnd vnterschrieben haben / So be-
 zeuget doch dasselbe noch zu allem vberflus auch / das ob wol
 Lutherus im Tractat der Wittenbergischen Concordien / ohn
 zweiffel durch anreizung vnd einbildung des Amsdorffij / gar
 bald im anfang auß seiner angemasten authoritet an Buce-
 rum vnd andere seines theils Theologen begeret / das sie vor
 erst bekennen solten / wie sie bisshero nicht recht gelehrt hetten/
 das im Nachtmal des HERRN nichts dann allein Brod
 vnd Wein were / vnd das es auch allein darumb eingefest wer-
 re/damit des HERRN gedächtnus darinne gehalten wür-
 de. So hat doch Bucerus auff solches des Lutheri vnbillich/
 vnd auß einem irrigen wahn vnd mißverstand / durch welchen
 er in seinen Sireuschriften verführet worden / herreichendes
 anmuthen leichtlich vnd beständiglich geantwortet / Nem-
 lich: Das er vnd seine mittverwandte Theologen in
 den Oberländischen Srätten diesen irrthumb/das al-
 lein Brodt vnd Wein im Abendmal des HERRN
 seyn vnd gegeben werden solten / gern verdammen
 wolten. Aber sie hetten also nie gelehrt / wusten auch
 solchen irrthumb niemands auffzulegen / Jedoch wol-
 ten sie vnbeschwert bekennen/das sie wol vorzeiten der
 meynung gewesen weren / das Lutherus in seinen
 sarriften von des HERRN Nachtmal / den Sa-
 cramenten allzuviel zulegte / vnd das er ein gröbere
 vereinigung Christi mit dem Brodt setze / dann die
 heilige Schrifft zulieffe / Nemlich als ob das der ver-
 stand der Wort Christi wer: Das ist mein Leib / we-

In scriptis
 Buceri. fol.
 650. & 652.

Nota. Also
 hat Luthes-
 rus seinen
 widertheil
 nicht recht
 verstanden/
 vñ hett iuen
 daruff gern
 diese bekant-
 nuss auffge-
 drungen.

Ursach des
 vorig gewe-
 senen zwis-
 spalts.
 Vertrag zu
 Marburg.

Idem in
Prop. Au-
gustana 61.

seitlich vnd leiblich / oder er ist leiblich im Brodt. Auß
welchen sie sich bedüncken lassen / vnd besorgen / daß die
alten Papistischen irrthumb wider in die Kirche einge-
führet vnd bestätiget würden. Ir lehr vnd glaub aber
wer diß / daß sie hielte / daß in krafft der einsetzung Christi

Also ist her-
nach im jar
47. der Aug-
spurgischen
Confession
Articul ge-
ändert wor-
den.

(wie solchs die wort vermögen) sein warer Leib vñ sein
wares Blut / mit sichtbarlichen warzeichen / Brot vnd
Wein / dargereicht / gegeben vñ empfangē werde / gleich
wie sie solchs auch vorhin in irer öffentlichen Cöfession
vnd bekantnuß samt andern Schrifftē bekant hetten.

Als nun diß Bucerus in irer aller Namen dem Herrn Lu-
thero auff sein obstehendes ansühen deß widerruffs also lauter
vnd richtig geantwort. möchte man von deß Bergischen vättern
wol wissen vñ anhören / wañ Lutherus dasselbe mal sich auff sei-
ne streitschriften beruffen / vnd an der Oberländischen Kirchen
Theologen hett begeren wöllen / daß sie sich darauff mit im ver-
gleichen / vñ ire vorige zu Augspurg vbergebene Confession wi-
derruffen vñ fahren lassen solten / ob es auch vermutlich sey / daß
sie darciß würdē bewilligt haben. Eigentlich keines wegs. Dañ
sie sich genugsam erkläret vnd vernemen lassen / daß sie bey ihrer
vorigen Cöfession / darauff sie sich gezogen / gedächte zubeharren.

Darumb vnd als obstehendes dem Herrn Luthero nach
der lenge fürgehalten / hat sich ober der leiblichen gegenwertig-
keit vñ niessung deß Leibs Christi im Brodt ferner hernach
kein streit erhaben / sonder man hat sich der obvermelten vnd er-

Also laut
auch der
Franckfur-
tisch vñ
Naimbur-
gisch Ab-
schied von
der gegen
Lehr.

klärten Concordi formul beyder seits verglichen / in welcher die
ware gegenwertigkeit vñ niessung deß leibs vnd bluts Christi be-
kant / vñ allein das für ein irrthumb gehalten / vñ erkant wordē /
daß nur Brot vnd Wein im Nachtmal seyn vnd empfangen
werdē / auch ein bloße gedechtnuß Christi darin geschehen solte.

Nach dem man sich nun solcher formul / wie gemelt / ver-
glichen / vnd Bucerus samt andern seinen mitverwandten wie
der

der anheims kōmen / vñ iren mittheßern der verrichtē Concor-
 di sach halben relation vnd bericht gethan / haben sich also bald
 die Predicanten vnd Kirchendiener zu Straßburg/wie sie dies-
 selbe Concordiformul irer vorigen Lehr vñ Confession gemess
 befunden vñ verstanden/ gegen dem Herrn Luthero vñ andern
 Wittenbergischen Theologen in irer Concordi Epistel im Au-
 gusto des 36. Jars mit diesen Worten erklärt: Nach dem wir
 von Wolffgango Capitone/vnd Martino Bucero vn-
 sern Mitbrüdern / was sich in auffrichtung der Con-
 cordien verlossen / mit hochgewünschter vnd seliger er-
 zehlung vernommen / seyn wir dessen zum höchsten er-
 frewet worden/vnd sagen Gott dem H^{errn} für diese
 seine grosse/vnd der kirchen notwendige wolthat hertz-
 lich danck. Dañ wir vorlangst eben dise vngeweiffelte
 Lehr Christi/nach maß des Geistes Gottes/so vns wir
 derfahren ist/also gelehrt vnd bekant haben/wie dassel
 be vnser Seatt nicht allein in ihrer zu Augspurg be-
 sonder vbergebener Confession vñnd deren Apologia,
 die sie hernach haben außgehen lassen / sonder auch
 eben zu der zeit öffentlich bekande haben / als sie in
 versamlung der Fürsten vnd Seatt dem Euangelio
 Christi zugethan/welche zu Schweinsfurt Anno 32.
 versamlet waren / auch der Fürsten Confession vnd
 Apologiam mit vnser bewilligung vnd guthessen an-
 genommen haben.

*Straßburg
 gische Cons
 cordi Epi-
 stel.
 In scriptis
 Buceri. fol.
 634.*

*Diese erz
 zehlung ist
 oben vers
 melt.*

*Sie wurde
 abermal der
 vier Seatt
 Confession
 approbiert.*

Vnd fast auff gleiche meynung haben auch die Aug-
 spurgische Predicanten vnd Kirchendiener VVolfgangus
 Musculus, Bonifacius Lycostenes vnd andere ire Mitbrüder
 hievon an Lutherū vñ die Wittenberger eben vmb dieselbe zeit
 geschriebē. Die sich gleichfals auch hertzlich erfrewē vnd
 Gott für die gemachte/vnd von jnen nit vergebens ge-
 hoffte

*23. Julij An
 no 36. Ex-
 tat inter
 articulos
 Torca-
 ses.*

Was man hoffte Concordi danken / Bitten auch Gott / auff daß
 treu vnd sie vest vnd beständig bleibe / vnd zu glückseligem ende
 glauben ge- verricht werden möge / vnd nit zur schwam vnd wasser
 halte / so we werde. Dann / sagen sie / wir vermercken nicht heimlich /
 re es danz daß etliche dieser vnser Concordi nicht hold vnnd ge-
 efens vmd wehrt gewe wogen seyn / welcher emsiger vnd vnauffhörlicher fleiß
 er freuwens sen / vnd der alles zuverwirren / viel guter frommer Hertzgen betrü-
 wäter Dis bet. Aber dieser Leut vorhaben wollen wir / wils Gott /
 cordi werck zum theil mit vnser gedult / zum theil auch mit vnbe-
 setz nit von weglichem Gemüht auffrecht zu handlen / brechen / o-
 nöten. der ja verhindern.

Also seyn
 segund auch
 die Bergis-
 schen vätter
 gesinnet.

Hiemit haben sie den Amsdorff / vnd seins gleichen ge-
 meyn / von wegen der Articul / die bemelter Amsdorff das Jar
 davor wider sie außgehen lassen / vnnd wie oben angezeigt / sie
 entweder zu einem offenslichen widerruff ihrer vorigen Con-
 fession dringen / oder aber nicht gestatten wollen / daß Lutherus
 mit ihnen einige Concordi machen solte. Daß sie aber ver-
 melten / Sie haben diese Concordi vortengst nicht vergebens
 gehofft / darinnen gedencen sie ihrer obstehenden subscription
 zu Costniz / in welcher sie dem Bucero zu der vorhabenden
 Concordi mit Luthero vnd Philippo glück wünschen.

Auß welchem allem es nun keines zweiffels walten kan /
 Es haben die Augspurgischen vnd Straßburgischen Theolo-
 gen vnnd Kirchendiener auß ihrer auff solche deß Amsdorffs
 außgangene schelt Articul publicirte Confession vnnd verant-
 wortung / die Wittenbergische Concordi formul / als die mit sol-
 cher / vnnd dann auch mit der vorhin zu Augspurg im Namen
 der vier Reichsstatt besonder vbergebener Confession überein-
 stimmig were / approbirt vnd angenommen / Diweil sie in irer
 vorigen Lehr vnd meynung nichts ändern / noch / wie Amsdorff
 vermessenner weise gewolt / vnnd an sie begert einigen Irthumb
 gegen

gegen dem Luthero / darinnen bekennen vnd widerrufen
wöllent.

Als nun aber solches an die Herren Lutherum / Philippi
pum vnd andere / mit so klarer bezeugung ihres Gemüths vnd
meynung von den Oberländischen Theologen geschrieben
auch von Luthero vnd den seinigen / so gar ohn alle widerspre-
chung für ein zeugnuß der gemachten Concordi ist angenom-
men worden / welcher redlicher vnd Christlicher Mann wolte
zweifeln können / daß Lutherus nicht auch eben der meynung /
wie die Oberländischen Theologen gewesen seyn / sonder sich
versehen haben solte / sie würden gar zu seinen vorigen Streit-
schriften treten / sonst hett sich solchs zuverschweigen nicht ge-
bürt. Was auch insonderheit des Herren Buceri Person be-
trifft / vnd daß derselbe nie willens gewesen sey / in der Witten-
bergischen Concordi die vorige Confession vnd Lehr / der
vier Reichs stätt zuverändern oder davon abzuweichen / bezeug-
et solches sein schreiben / den 6. Julij Anno 36. an Ambrosi-
um Blaurer / dasselbe mal prædicanten zu Tübingen / in wel-
chen er ihn ermahnet / daß wo er die Wittenbergische Concor-
diformul nicht durchauß mit der vier Reichs stätt besonderer
Confession vnd Apologia übereinstimmig befinden werde /
so soll er dieselbe Formul nicht vnderschreiben. Dann also lau-
ten die Wort solches schreibens: Ich vbersende euch die Ar-
ticul / die wir vnterschrieben haben / mit angehengter
Explication vnd erklärüng dessen / so in denselben Ar-
ticuln gesetzt ist / Ich bitte euch aber / ihr wöllent das an-
der vnd dritte Blat vnder dem Buchstaben P in vn-
ser Teutschẽ Apologia der vier Reichs stätt Confession /
welche sie dem Keyser zu Augspurg vbergebẽ / durchles-
sen / vnd wo ihr nicht alles / was in diesen Concordi Ar-
ticuln gesetzt ist / auch in der Apologia, an dem ange-
deuten

In scriptis
Buceri. fol.
669.

Ergo ist die
Wittenber-
gische Con-
cordiformul
auch sol-
cher Apolo-
gia genom-
men.

deuten ort befinden werdet/ (zumal auch daß die vn-
würdigen Christen den Leib Christi empfangen) So
wöllet die Articul nicht vnder schreiben: Es ist nicht
von den Gottlosen vnnnd Vngläubigen / sonder von
den unwürdigen Christen geredt / daß CHRI-
STVS vnd Paulus von ihnen sagen. Daß sich
aber die Lutheraner viel rühmen / hab ich mir vor
langst fürgenommen / solches nicht groß zuachten.
Dann wer wolte auch nicht zuletzt gern diesen lei-
digen vnendlichen Streit mit seinem Leben erledi-
gen vnd auffheben.

Hierauf ist leichtlich zuerschen vnd zuschliessen/wie daß
Bucerus die Sach der Wittenbergischen Concordi anderst
nicht verstanden / noch vnterschrieben / denn daß dieselbe mit
der Confession vnd Apologia der vier Reichsstätt übereinstim-
mig were/ Daß er auch nicht gewolt/daß die Theologen vnnnd
Predicanten zu Tübingen (welche eigentlich dasselbemat an-
der Leut/dann jetzt die Ubiquitisten/gewesen seyn) solcher Con-
cordi / wann sie irer vorigen Confession vnd Lehr zuwider we-
re/vnterschreiben solten. Darumb kan man nicht verleugnen/
daß diese Concordiformul auch also / wie sie oben erklärt ist/
von den Tübingischen Theologen dasselbemat verstanden /
vnd angenommen worden sey/Aber jezundt hatt sie mit ver-
änderung der zeit vnd Kirchendiener einen viel andern vnd vs-
biquitischen verstand bekomen.

Testimo-
nium in-
constantis
doctrinae.

Damit auch zu allem oberfluß jederman öffentlich wisse
fen/vnd niemands einigen zweiffel haben möchte/daß die Do-
berländische Euangelische Stätt in der zwischen /nen/ vñ dem
Luther zu Wittenberg auffgerichter Concordiformul die ge-
meine Augspurgische Confession der Euangelischen Fürsten
nit von der leiblichen gegenwertigkeit vnnnd niessung Christi im
Brot/Sonder nach ihrer offigemelten besonder zu Augspurg
obergea

übergebenen Confession (als ob nun vnter solchen beyden Confessionen/vermöge vñnd außweise der hie obgetroffener Concordi formul kein widerwertigkeit vñnd spaltung mehr were) verstanden vñnd angenommen haben/das bezeugen vnter andern auch des Buceri also bald hierauff öffentliche vñnd mit gutem wolwissen auch ohn einige widerrede des Herren Lutheri / in den Druck außgangene Retractationes, in welchen er an den Bischoff von Hersfurt in Engelland lauter vñnd außtrücklich bezeuget/ daß man nicht gedenccken solle/ als ob er vñnd die Oberländische Kirchen in der Wittenbergischen Concordi formul etwas an ihrer vorigen Lehr begeben oder angenommen hetten/ daß ihrer besondern Augsburgischen Confession zuwider were/vñnd welches auch nicht Oecolampadius vñnd Zwinglius in ihrem Leben würden approbiert vñnd angenommen haben.

Dann/sagt er/ Es hat Zwinglius vnser Confession an den Keyser zu Augspurg / vñnd deren Apologia, in welcher alles was wir bekennen / begriffen ist / für war erkant/wiewol er besorgt / sie würde cauilirt werden können/daß aber diß alles Oecolampadij meynung gewesen sey / das würd niemandt verneinen können / der seinen Dialogum von diesem Streit gelesen hat / ic. Wolte Gott / es lesen alle / die sich solches Streits annehmen / mit fleiß diesen Dialogum die würden eigentlich befinden / daß dieser Mann im Nachmal des **HERRN** nie habe bloss vñnd läre Zeichen gesetzt / sonder auch die ware gegenwertigkeit **CHRIST** stattlich erkläret. Der liebe **GOTT** wolle / daß wir auff ihn / vñnd nicht auff vns selbst sehen / vñnd der Wahrheit so sehr begierig seyen / als wir vns derselben wolrühmen. Es stehet aber die Sach recht.

Nota. Die Wittenbergische Concordi ist auß der Statt Apologia genommen.

Was sagt D. Marsbach hiezus Hat hie Bucerus Zwingliu vñ Oecolampadiu verworfen? Vt mentur fol. 351.

Contra ca-
lumniam
libri Ber-
genfis.

Nota, Von
Luthers
discipel vnd
Jüngern.

Wider die
reumliche
einschließ-
ung.

Beruffe
sich auff die
vorige Cō-
fession vnd
Apologia,
Ergo ist dß
Beratliche
buch falsch.

Dann es bekennen auch die Kirchen / so vornehmlich
Zwinglio vnd Oecolampadio folgen / daß die Sacra-
ment nicht blosser losung vnd Kennzeichen der Christli-
chen Kirchen vnd Gemein seyn / sonder daß sie Gnas-
denzeichen seyn / vnd auff ihre weis daßelbe reichen vnd
geben / was sie bedeuten / in krafft vnd würckung Gots
tes / vnd des von ihm dazu verordneten Kirchenamts.
Darum ist gar grosse hoffnung zur Concordi / was
halt ihr etliche auß ihrem vnbedachten Eifer darwider
schreyen / oder auch durch ire bosheit Calumniern / ic.
Es seyn gleichwol etliche die des Luthers Discipel seyn
wollen / sehr vnbescheiden / die vns bishero viel zuviel
auffgelegt haben / dessen wir vor Gott nicht schuldig
seyn. Reden auch sonst von diesem geheimnuß also /
daß sie wol billich darum zustraffen / Aber wer mit jnen
viel zancken wolte / der würde es nur ärger machen.
Sie müssen mit sanfftmütigkeit erweicht werden. I-
tem in seinen Retractationibus in Iohannem : Es haben
auch Oecolampadius vnd Zwinglius bekandt / daß in
diesen Worten des HERRN Nemmet hin / esset /
vnd durch das / was Paulus schreibet : Das Brodt
das wir brechen / ist es nit die Gemeinschaft des Leibs
Christi : Eigentlich die ware gegenwertigkeit vnd
niessung des waren Leibs vnd Bluts Christi erwiesen
werde. Dagegē haben sie vñ wir alle die reumliche vnd
natürliche gegenwertigkeit vñ vermischung des Leibs
Christi in oder mit dem Brodt / verneint. Bald darauff
am ende / berufft sich Bucerus auff die Marpurgischen Artic-
cul / der vier Stätt zu Augspurg vbergebene Confession vnd
deren Apologia, als die Christliche gewisse Wahrheit.
Auf dieser öffentlichen erklerung vnd bezeugung / besin-
det

det man se augenscheinlich/ daß die Oberländischen Euangelischen Stätt ihre vorige Confession vnd Apologiam in der Wittenbergischen Concordiformul haben widerholen / vnd gar nicht widerruffen / oder Zvvinglium vnd Oecolampadius dadurch in ihrer Lehr vnd meynung verdammen wölten. Darauff auch hernach im andern Jar die Concordi mit den Schweizerischen Kirchen erfolget.

Demnach vñ weil dann Lutherus diß alles gewußt / vnd seines theils also damit zufrieden gewesen / vñ solchs zum mindesten nicht widersprochen / sonder auch im 39. Jar hernach an Bucerum / der sich dasselbemat mit dem Caluino zu Straßburg auch verglichen / ganz freundlich geschrieben / vnd darinn bezeuget / daß zwischen ihm vnd ihm / auch seinen Mitthelffern ein getrewe guetherzige vereinigung sey / Haben es ja die Oberländischen Euangelischen Stätt / deßgleichen alle auffrichtige vnd friedliebende Leut anders nicht dafür halten / noch achten können / dann daß durch die zu Wittenberg auffgerichtete Concordi nun hinfüro / wie gemelt / beyder Partheyen ihre unterschiedliche Augspurgische Confessiones zu einer solchen vergleichung vnd einhelligem verstendnuß gebracht / daß sie alle beyde nach jetzt gedachter Concordiformul verstanden / vnd auch ein jeder darbey gelassen werden müste / Darumb schreibet Herr Philippus auß Schmalcalden an den Herrn Camerarium / daß die Euangelische Chur vnd Fürsten daselbsten beschloffen / daß er bey solcher Concordi bleiben / vnd dieselbe gehalten werden solle.

Datum die
Calixti Ans
no 39.

Nach dem nun dieser grunde der Concordien zwischen den vorhin streittigen Partheyen jetzt erzehleter massen gelegt / vnd die vorige spaltung hiedurch seyn auffgehoben vnd verglichen worden / hat es hinfüro anderst nicht seyn können / sonder ist zu warer vñ öffentlicher bestättigung derselben Concordi hierauf notwendig erfolget / daß nicht allein der ersten Augspurgischen

spurgischen Confession obangezogner Articul von der leiblichen gegenwertigkeit des Leibs vnd Bluts Christi / vnter der gestalt des Brots vnd Weins / darumb daß er mit der Papiſten Lehr übereinstimmete / vnd kein Transubstantiatio / noch localis inclusio darinn verworffen / noch der Wittenbergischen Concordiformul (wie etlich mal gemeldet) geändert vnd gebessert / sonder es hat auch dieser anhang: vnd wurde die gegen Lehr verworffen: Die weil man sich mit den Oberländischen Euangelischen Kirchen / als des Luthers gewesen widertheil / verglichen / vnd sie bey ihrer erklärten bekantnuß für Brüder vnd glaubens Genossen erkant / hinsüro von dem verneweten vnd gebesserten Confession Articul gethan / vnd irethalben heraussen gelassen werden müssen / davon hernach weitermeldung geschehen soll.

Dis wirdt von Jacob Andrea bößlich ver schwiegen.

Wer die Augspurgische Confession verwant seyn.

Darauf dann ferner zuschliessen / daß man notwendig dieser zweyer eins geständig seyn / vnd nachgeben wirt müssen / Entweder daß alle die jenigen / so es mit den Oberländischen Euangelischen Stätten dißfals halten / vnd in der oberklärten meynung der Wittenbergischen Concordiformul mit jnen einig gewesen vnd noch seyn / der Augspurgischen Confession verwante vnd genossen zuhalten / vnd davon nit außgeschlossen werden sollen noch können / Oder aber / so man auff des Luthers theil dieser intention nit gewesen / noch solches also gemeynt / sonder gewolt / daß alle vnd jede die in dem obstehenden ersten fast Papiſtischen Articul vom Nachmal nit willigen / doch die leibliche existens vnd gegenwertigkeit eines vnſichtbaren Leibs Christi vnter der gestalt Brots annemmen wöllen / hinsüro auch ewig von der gemeinschafft Augspurgischer Confession abgeſondert vnd außgeschlossen seyn sollen / wie Jerund Jacobus Andreas vnd die Bergischen vätter diese ding iren Herrn fälschlich zuverstehen geben / vnd bößlich einbilden wöllen / müste man bekennen / vnd es würde hierauf erfolgen / daß

daß die Oberländischen Euangelischen Stätt vnd ire Kirchen diener allsamt damals in ihrer einhelligen meynung vnd verstande der Wittenbergischen Concordiformul schändlich/obel vnd wider alle guttrawen/ glauben vnd zuversicht verfür/ vnd betrüglich angefetzt worden weren.

Welchs/ wann es recht vnnnd wol von diesen Gesellen/ die sich der gedachten Concordiformul / ir eigen Religions getichte den Leuten auffzudringen/ öffentlich mißbrauchen / bedacht vñ erwogen würde/hetten sie ursach genug/ des Luthers feindselige Streitschriften/welche doch nach auffgerichter Concordi/ zu wider erregung der vorigen hingelegeten streit kein ansehen billich mehr haben noch gelten solten / an ein ort / vnnnd beyseits zusehen.

Luthers
streitschri-
ften sollen
vnd müssen
der Concor-
diformul
weichen.

Dann sonst/ vnnnd wann es mit solchen Streitschriften vnnnd deren hefftige vnnnd vnbilliche vorvtheil die gelegenheit vnnnd meynung haben sollen/ daß sie auch nach allem/ was sich in auffrichtung der Wittenbergischen Concordi verlauffen vñ vnerwegen / den Oberländischen Kirchen frey gelassen worden/ bey ihrer vorigen Confession vnd Lehr / wie sie dieselbe erkläret/ zubeharren/ nichts desto weniger Lutherus hett wider die selbe ire Confession vnd Apologia gebrauchen vnd gelten lassen wöllen/ würde ihr keiner in nimmermehr von hochverweisslicher vnbeständigkeit vnd listigen fürsaz/ seinen widertheil hinder das liecht zuführen/entschuldigen vñ gerecht mache könnē.

Vnd diß ist zweiffels ohn die ursach/ warumb Philippus Melanchthon/ von solcher zeit an/ als im von des Herrn Lutheri widertheil in der Concordi handlung ein benügen geschehen/ daß er auch wüste wie Lutherus sich baldt hierauff mit den Schweigerischen (davon hieronten besondere erklärungs geschעה soll) verglichen / auß welchen er dann die Sach vnd Wahrheit besser dann vorhin verstanden / allweg hernach so wol seine Schrifften / als handlungen dahin mit sonderem fleiß

Was des
Herrn Phi-
lippi inten-
tion gewes-
sen sey/ dar-
umb er recht
gelästert
wirt.

Philippi
meinung
nach der
Wittenber-
gische Con-
cordi.

fleisch gerichtet hat / auff daß er die zwischen beyden Partheynen gemachte Concordi widerumb zutrennen keine ursach geben möcht. Daß auch die jenigen / die er wol wuste / daß sie der Lehr von der leiblichen gegenwertigkeit vñ nießung des Leibs Christi im Brod nicht zugethan weren / wie er dann selbst zu der zeit auch nit mehr war. von newem mit feindschafft vnd bösen verdachte nicht beschwert würde / sonder daß es alles in Schrifften / vnd besonder in der geänderten / auch repetierten Confession also temperirte vñnd messigete / daß der gemachten Concordi zuwider / niemands von gemeinschafft derselben außgeschloffen würde / wie solches seine Epistel an seine vntrewliche freund geschrieben / klärlich genugsam bezeugen : Darinne er seine meinung also erkläret / daß er seze vñnd bekenne ein Sacramentliche gegenwertigkeit des Leibs Christi / Im rechten gebrauch des heiligen Nachtmals / welche in dem pact der gnaden verheißung bestehe / on einige reumlich einschließung / anheftung / oder vermischung des Leibs in oder mit dem Brode. Dann die Sacrament seyn Pacta, in welchen / wann man die eusserlichen Warzeichen empfehet / ein anders zugleich gegenwertig ist / gegeben vnd empfangen wirdt / vnd diß sey von der Sachen allgenug / man köndte auch nichts mehr begeren / sondern man müsse letztlich dahin kommen : Man wölle dann ein abgesonderte leibliche vñnd wesentliche gegenwertigkeit des Leibs vñnd Bluts Christi statuieren / daß aber auch die Papißten nicht würden nachgeben.

Ob nun wol Jacobus Andreas / vnd sein vnruhiger anhang im Philippo diß zum hefftigsten straffen / vñnd es für einen schändelichen abfall von Luthero verläßern / So werden doch alle / die auffrecht vnd mit billichkeit hierinnen vrtheilen / leichtlich auß obstehenden verstehen / daß / wo anders die gemachte Concordi getrewlich vnd vnverbrüchlich hat bestehen vñnd gehalten / Des gleichen auch den Oberländischen Euangelißten

Solches
vermag
Luthers
Concordi
Epistel an

gelifchen Kirchen ire vorige Confession vnd Apologia vnverworffen (wie sie das öffentlich bedinget) gelassen werden sollen / von dem guten frommen / redlichen Mann Philippo / anderer gestalt / dann wie von ihm beschehen ohne verletzung gutes glaubens vnd beschuldigung einer vnbeständigkeit nicht hat gehandelt werden sollen / noch können / Es habe gleich Lutherus das widerspiel gethan / vñ sich von vnruhigen Leuten verhehen lassen / daß er die gemachte Concordi nicht fast getrewlich gehalten / sondern auß eigenem priuat fürnehmen für sich selbst / mit vnglückseligem beginnen ohn noth vnd vrsach den vorigen Streit widerumb hefftiger dann vor zuuernewten / sich vnderfangen hat. Auß welchem friedbruch / vnd daß die hefftigen Streitschriften Lutheri wider auff die bahn gebracht worden / ist es leider zu lezt dahin gerahten / daß schier das ganze Fundament der Christlichen Religion von den vbiquisten ist verfert / vnd die warheit des Leibs vnd Bluts Christi auß der Communion des heiligen Nachtmals hinweg geraumt / vnd ein gespenst dafür eingefürt worden / wie dasselbe auch die Papisten vnd Jesuiten nit ohn vrsach den Euangelischen fürwerffen / vnd die / so den Synodum zu Dresden vnterscrieben haben / öffentlich bezeugen vnd beklagen.

Auß der oberzehnten vergleichung zwischen dem Herrn Philippo vnd Bucero / ober der Wittenbergischen Concordi formul / dabey sie alle beyde hernach allweg vest geblieben / ist er folgt / daß / als im Jahr 40. vnd 41. auff dem Reichstag zu Wormbs vñnd Regenspurg ein Colloquium der Religion halben mit den Papisten gehalten worden von der Protestirenden wegen / durch Philippum vnd Bucerum / als verordnete Herrn Colloquenten. Erstlich zu Wormbs die Augsburgische Confession vnd Apologia mit etwas geänderten Worten bey dem Articul des Nachtmals / auch sonst an etlich wenig orten mehr / den deputirten ist vbergeben worden / welches

die Schwelger / daß man sich mit schreibē vñ schreien messigen soll / damit man nicht vrsach gebe die Concordi zuverhindern.

Nota, Allhie seind vff die Wittenbergische Concordi formul auß vordien zweyen Confessionen / eine gemeine Augsburgische Confession worden.

¶ dann

Dann D. Eccius also bald vnd anfangs des Colloquij geant-
 det / Auch haben die Päpstliche Ständt am ende desselben
 Reichstags sich lauter in ihren vbergebenen Schrifften verne-
 men lassen vnd bezeuget / Das vnter andern fürnemsten Ar-
 ticul / der vom H. Sacrament des Leibs vnd Bluts Christi /
 Item von dessen anbettung vnd verwarung ganz vnd gar nit
 vergliche wäre / So doch vñ diesem allem vorhin zu Augspurg
 Anno 30. kein stritt gewesen / sonder vnter die verglichen Artis-
 cul ist mit beyder theil bewilligung gesetzt vñ gezehlet worden.

Dis hat
Lutherus
für sein per-
son zugeben
als mittel
ding.

Verändere
ter Confes-
sion Artis-
cul.

Extat inter
Articulos
Torgensis
L. 2.

Confessio
in consen-
su Catholi-
cae Ecclesie
fundata.

Es habē aber die Protestirende Ständ zuverthedingung
 des vbergebenen / geänderten Articuls / welcher also verlaut hat
 Von des HERRN Nachtmal wurde gelehrt / das
 mit Brodt vnd Wein warhafftig den niesenden gege-
 ben vnd gereicht werde / der Leib vñ das Blut Christi /
 ein Schrift stellen vñ durch den Sächssischen Cangler / samt
 Alexander von der Rhann / dem Granuett vbergeben lassen / in
 welcher man sich diß Articuls halben dahin mit nachfolgen-
 gen Worten erkläret: Illustrissime Princeps, & Illustris Domine, Ma-
 gnitudo negotij, in quo versamur, non potest non asserre moras ali-
 quas. Ideo reuerenter precamur, vt boni consulatis, quod non citius
 respondimus. Non mirum est propter abyssus multorum seculorum
 difficiles iam de Cœna Domini deliberationes esse. Sperabamus au-
 tem Reuerendissimis viris Delectis ad Colloquium satisfacturam
 esse Confessionem doctrinæ nostræ de cœna Domini nuper exhibi-
 tam, quæ ad communem concordiam certè profutura erat. Nam per-
 spicue testati sumus, nos amplecti & tueri communem consensum
 Catholicæ Ecclesie, Quod in cœna Domini cum consecrato pane ve-
 rè adsint & sumantur Corpus & Sanguis Christi. Testati sumus etiam
 nos improbare eos, qui negant adesse & sumi verum corpus Chri-
 sti. Abhorremus enim à prophanis iudicijs in hac causa, &c. Et
 post: Miramur igitur Reuerendos Dominos Delectos non fuisse
 contentos nostra simplici & perspicua confessione, quæ certè ad con-
 cordiam profutura erat. Retinet enim id, quod doceri necessarium
 est, sed Delecti addiderunt alios Articulos, quos omitttere ad con-
 cordiam

cordiam vtilius esset. Primum enim cum retineamus doctrinam de
 presentia corporis Christi, quid opus est quarere de modo? Recentes
 sunt hæc disputationes de Transsubstantiatione, & sunt dissimiles, nec
 intellectæ ab ipsis scriptoribus, tantum abest, vt populus intelligat.
 Loquimur igitur verbis Pauli, & veterum Patrum, cum Paulus dicit:
 Panis, quem frangimus, est communicatio corporis Christi: nos quo-
 que dicimus, cum pane consecrato verè adesse & sumi corpus Christi.
 Sicut & Irenæus locutus est, constare Eucharistiam duabus rebus, ter-
 rena & cælesti. Nec dubium est, quin terrenam vocet panem, huic
 adiungit rem cælestem, videlicet corpus Christi. Sic Cyrillus docet:
 Dominus fragmenta panis dedit, inquit: Hoc est corpus meum, non
 ait dedisse accidentia panis. His adduntur & reliqua testimonia Pa-
 trum, vt Epiphani, Cypriani, Augustini, Gelasij & Nicenæ Synodi.

Non est de
 modo que-
 rendum.

NOTA.

Ad formu-
 lam Viti-
 tenbergen-
 sis concor-
 diae.

Erklärung des geändertten Con- fessions Articuls / auff dem Colloquio zu Wormbs vbergeben.

Anno 49.

Durchleuchtiger Fürst / auch Wolgeborner Euer-
 diger Herr / die großwichtigkeit der Sach damit wir
 zuthun habē / muß notwendig etwas mühseligkeit mit
 sich bringen. Darumb bitten wir vnterthenig für gut
 zuhaben / daß wir nicht ehe haben antworten können.
 Es ist kein wunder / daß von wegen so langer zeit groß
 sen mißbrauchs die berachschlagung von des H. R.
 R. N. Nachmal etwas schwer fürfallen. Wir
 hetten aber verhoffet / es solte den Ehrwürdigen
 vnd wolgelehrten Herren / so zum Colloquio depu-
 tiert seyn / vnser Confession die wir von diesem Articul
 newlich vbergeben / ein benötigen gethan haben / welche
 eigentlich zur Concordi nit verdienstlich gewesen were.

Alle miß-
 bräuch kom-
 me auß der
 leibliche ge-
 genwertigs
 zeit her.

E ij Dann